

Benützungsgebühren

Abwasser

Bezeichnung	Kunden
Abwasser	• Haushaltungen • Gewerbe • Industrie

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25.11.2005.

Rechtskräftig geworden am 03.01.2006.

Gültig ab 01.01.2012,
(gemäss Beschluss Nr. 196 des Gemeinderates Suhr vom 20. Oktober 2025)

Beratung, Auskünfte

Bauverwaltung Suhr
Tramstrasse 12
5034 Suhr

Telefon 062 855 56 63 Telefax 062 855 56 55
bauverwaltung@suhr.ch www.suhr.ch

1. Grundlagen

Grundlagen für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde Suhr:

- Reglement Erschliessungsfinanzierung der Gemeinde Suhr
- Abwasserreglement der Gemeinde Suhr

2. Jährliche Benützungsgebühr (Angaben ohne MWSt.)

2.1. pro Kubikmeter Wasserverbrauch (ab Juli 2018)	Fr.	1.40
2.2. je Einwohnergleichwert für Gewerbe und Industrie mit hohem Schmutzfrachtanteil	Fr.	99.20

zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuersatz (Neuberechnungen aufgrund von Schmutzfrachtangaben und nach Voranschlag Abwasserverband gemäss nachstehender Ziffer 3 bleiben vorbehalten).

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1. Grundeigentümer, Betriebe und Fabriken, die ihr Wasser nicht vom gemeindeeigenen Wasserwerk beziehen (z. B. aus eigener Grundwasserfassung), jedoch ihre Abwasser der öffentlichen Kanalisation und Reinigungsanlage zuleiten, haben der Bauverwaltung halbjährlich den schriftlichen Nachweis über die bezogene oder gepumpte Wassermenge zu erbringen. Als Nachweis dienen die gleichen Unterlagen, wie sie der Abteilung Umweltschutz des Aargauischen Baudepartementes abgeliefert werden müssen.
- 3.2. Wird nur ein Teil des bezogenen Wassers (sei es vom Wasserwerk oder aus eigener Fassung) der öffentlichen Kanalisation zugeführt, so muss über das zur Versickerung gelangende Reinwasser der schriftliche Nachweis (Messrapporte) beigebracht werden.
- 3.3. Die Tarifansätze sind jährlich nach folgendem Schema neu zu berechnen:

3.3.1. Abwasserverbandskosten

Vom Abwasserverband veranschlagte Gesamtkosten für das kommende Jahr (100%), aufgeteilt nach Einwohnergleichwerten auf Grund der Angaben des Abwasserverbandes bezüglich der Kategorien:

- A1) Gemeinde ohne Industrie/Gewerbe mit hohem Schmutzfrachtanteil (%-Anteil)
- A2) Gewerbe/Industrie mit hohem Schmutzfrachtanteil (%-Anteil)

3.3.2. Dienststelle Abwasserbeseitigung

Veranschlagte Kosten Dienststelle Abwasserbeseitigung des kommenden Jahres gemäss Kontenplan (Aufwand, ohne Beitrag an Abwasserverband und Fondsbildung).

3.3.3. Verzinsung

Verzinsung bestehender Anlagen gemäss Buchhaltungswert je per 1. Januar des Berechnungsjahres der Gebühren, Zinssatz 1. Rang Wohnhypotheken AKB, aufgeteilt nach Prozentanteilen (A1:A2), zuzüglich Neuinvestitionen, abzüglich Anschlussbeiträge des kommenden Jahres.

3.3.4. Fondsbildung

Fondseinlage von jährlich Fr. 200'000.--, aufgeteilt nach Prozentanteil (A1:A2)

Der mutmassliche Gesamtaufwand (Gemeinde, ohne Industrie mit hohem Schmutzfrachtanteil) ist durch den letzten bekannten Jahreswasserverbrauch zu dividieren, woraus sich der Ansatz je m³ Abwasser ergibt.

Bei Industrie und Gewerbe mit hohem Schmutzfrachtanteil ist der auf sie entfallende Gesamtaufwand auf die Einwohnergleichwerte aufzuteilen.

- 3.4. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Tarifansätze jährlich zu überprüfen und gemäss den jeweiligen Gesamtkosten neu zu berechnen. Die Verrechnung kann jeweils im Frühjahr des kommenden Jahres aufgrund der Ablesung (Herbst laufendes Jahr - Frühjahr kommendes Jahr) vollzogen werden. Bei der Industrie mit hohem Schmutzfrachtanteil ist der Gemeinderat gehalten, jeweils im Januar des kommenden Jahres eine Akontozahlung in der Höhe der gemeldeten Einwohnergleichwertanteile gemäss A bei den jeweiligen Firmen zu verlangen, mit definitiver Schlussrechnung in der Mitte des kommenden Jahres (inkl. gemeindeseitige Kosten). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Abwasserverband bereits auch im Januar der Gemeinde für das laufende Jahr den Gesamtaufwand in Rechnung stellt. Ergeben sich bei Industrie und Gewerbe mit hohem Schmutzfrachtanteil aus den Messungen durch den Abwasserverband Abweichungen gegenüber den budgetierten Einwohnergleichwerten, so ist die Gemeinde berechtigt, unverzüglich bei den jeweiligen Unternehmungen

die zusätzlichen Einwohnergleichwerte gemäss den für das laufende Jahr angezeigten Ansätzen in Rechnung zu stellen.

- 3.5. Dieser Tarif wurde vom Vorsteher des Aargauischen Baudepartementes am 23. Januar 1995 genehmigt.
- 3.6. Bei Inkrafttreten dieses Benutzungsgebührentarifs wird der bisherige Tarif vom 30. November 1990 hinfällig.
- 3.7. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 1994.

4. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Gemeinderat



Carmen Suter-Frey
Gemeindepräsidentin



Jonas Weber
Gemeindeschreiber